

## **Merkblatt zur Durchführung von Klausuren**

### **A. Vor der Klausur**

1.

Die Prüflinge vergewissern sich ihrer Prüfungsfähigkeit. In Zweifelsfällen ist vor Prüfungsbeginn ein Arzt aufzusuchen. Bei Prüfungsunfähigkeit scheidet die Teilnahme an der Prüfung aus. Der Antrag auf Rücktritt von der Prüfung ist unverzüglich im Prüfungsbüro geltend zu machen. Ein Attest muss zeitnah zur Prüfung ausgestellt sein.

2.

Die Prüflinge vergewissern sich über die Info-Monitore im Foyer, in welchem Raum die Klausur stattfindet bzw. welchem Raum sie zugeordnet sind (z.B. Aushang der Sitzordnung am Klausorraum). Der Raum wird erst auf Einladung der Aufsichtsführung betreten.

3.

Die Prüflinge platzieren sich entsprechend der vorgesehenen Sitzordnung. Am Platz sind nur Schreibutensilien, Nahrung, amtlicher Lichtbild- und Studentenausweis in ausgedruckter Form sowie vom Prüfer zugelassene Hilfsmittel (siehe 4) erlaubt. Mäntel/Jacken, Taschen/Rucksäcke, Schirme u.Ä. sind an den Seitenwänden des Raumes oder vorne bei den Aufsichtsführenden abzulegen.

4.

Zugelassene Hilfsmittel sind nur solche, die der Koordinator der Prüfung explizit (z.B. durch Aushang oder Nennung auf dem Deckblatt der Klausur) bekannt gegeben hat. Technische Geräte, insb. solche zur Telekommunikation (Smartphones, Smartwatches etc.) sind nicht erlaubt. Der sog. elektronische Studentenausweis kann in Prüfungen nicht zur Legitimation verwendet werden. Ausgenommen vom Verbot sind als zulässige Hilfsmittel explizit erlaubte nicht programmierbare Taschenrechner.

### **B. Während der Klausur**

1.

Die Klausuren werden unverzüglich nach Erhalt mit Name/Matrikelnummer versehen und unterschrieben. Die Sitzordnung ist auch während der Prüfung einzuhalten, insbesondere der Abstand zwischen den Prüflingen. Die Prüflinge haben jegliche Handlungen zu unterlassen, die als Täuschungsversuch gedeutet werden könnten.

2.

Die Aufsichtsführung kontrolliert zeitnah nach Beginn der Prüfung den amtlichen Lichtbild- und Studentenausweis. Ist ein Prüfling nicht zur Prüfung zugelassen bzw. nicht angemeldet, besteht keine Berechtigung, die Klausur mitzuschreiben. Im Zweifelsfall wird dem Prüfling gegebenenfalls erlaubt, die Klausur unter dem Vorbehalt einer ordnungsgemäßen Anmeldung mitzuschreiben. Dieses Mitschreiben unter Vorbehalt führt jedoch nicht zu einer nachträglichen Anmeldung und begründet keinen Anspruch auf Korrektur, wenn sich nachträglich herausstellt, dass keine ordnungsgemäße Anmeldung vorlag.

3.

Die Aufsichtsführung prüft ebenso zeitnah nach Beginn der Prüfung die zulässigen Hilfsmittel auf Ordnungsmäßigkeit.

4.

Während der ersten 20 Minuten kann keine vorzeitige Abgabe der Klausur erfolgen, da sonst zu spät kommende Prüflinge von der Prüfung ausgeschlossen sind. 15 Minuten vor Ende der Klausur kann ebenso keine vorzeitige Abgabe erfolgen, da die einsetzende Unruhe (Stühle rücken etc.) diejenigen stört, die noch schreiben.

5.

Das Verlassen des Prüfungsraums ist während der Klausur bis zur Abgabe grundsätzlich nicht erlaubt. Bei Klausuren mit einer Bearbeitungsdauer von bis zu zwei Zeitstunden ist ein zwischenzeitliches Aufsuchen der Toilette nicht zulässig. Ein Abweichen von dieser Bestimmung ist nur möglich, wenn der Prüfling ein entsprechendes Attest vorlegt und noch kein Prüfling vorzeitig abgegeben hat. Wird ein Toilettengang gestattet, muss der Prüfling seine Klausur einer aufsichtführenden Person aushändigen. Die Abwesenheitszeit (Beginn, Ende) muss auf dem Klausurdeckblatt oder in einer separaten Liste notiert werden. Während der Abwesenheit darf kein anderer Prüfling den Raum verlassen.

6.

Täuschungsversuche führen zum Ausschluss von der weiteren Erbringung der Leistung. Beweismittel sind sicherzustellen; eine Rückgabe z.B. unzulässiger Hilfsmittel an den Prüfling kann frühestens nach Ablauf entsprechender Widerspruchsfristen erfolgen. Die Ausschlussgründe werden aktenkundig gemacht. In Zweifelsfällen darf der Prüfling die Klausur fristgerecht beenden und die Entscheidung über den Täuschungsversuch wird vom Prüfungsausschuss getroffen.

### **C. Abgabe der Klausur**

1.

Die Prüflinge müssen die Klausur persönlich beim Prüfer oder der Aufsichtsführung abgeben. Die Abgabe erfolgt am Platz des Prüflings. Erst nachdem sämtliche Prüflinge ihre Klausuren an den Prüfer oder die Aufsichtsführung übergeben haben, endet das Redeverbot und darf der Raum verlassen werden.

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'St. Kreissl', written in a cursive style.

Prof. Dr. Stephan Kreissl  
Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Mönchengladbach, 13.6.2018